

## SEMINAR AUS UNIVERSITÄTSRECHT an der Kepleruniversität in Linz

Am 22. Mai 1996 fand in Linz das 15. Seminar aus Universitätsrecht statt. Da die Themen durchaus auch für Studierende interessant waren, sind auch 3 Elektrotechniker von der Fachschaft dorthin gefahren.



Es gab insgesamt 4 Vorträge zu den Themen.

### 1. „Studiengebühren - Chance für bessere Studienbedingungen oder staatliche Haushaltssanierung“ Dr. Ulrich van Lith (Ökonom aus Deutschland)

An den Ausführungen von Van Lith ist eindeutig zu erkennen, daß er eher ökonomische Überlegungen anstellt, verbunden mit volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Sein etwas einseitiger Vortrag läßt jedoch den sozialen und hochschulpolitischen Aspekt ziemlich links liegen. Van Lith meint, daß realistisch nur ca. 10-20% des staatlichen



② Hochschulaufkommens aus Studiengebühren aufzubringen wären. Er stellt sich vor, daß es dadurch zu einem

Kampf der Universitäten und Fakultäten um Studierendenzahlen und damit verbunden Hörergeldern kommen würde. Wie dieser Kampf aussehen wird, ob etwa nur mehr „In-Studienrichtungen“ oder solche mit guten Berufsaussichten angeboten werden, bleibt dahingestellt. Außerdem wird befürchtet, daß in gleichem Maß wie Geld von Studierenden kommt, der Anteil des Staates abnehmen würde. Dadurch würde sich an der Situation für die Studierenden an den Universitäten

nichts ändern. Obwohl Van Lith anfangs zu erklären versucht hat, was sich auf den Unis zu ändern habe um die Studienbedingungen zu verbessern, können seine Ausführungen mit den Schlagworten Rahmenbedingungen, Wettbewerb und Vermögens- und Privatrecht der Universitäten zusammengefaßt werden.

Bedenklich ist, daß

Van Lith sehr genaue Überlegungen zum Thema Refinanzierung (Bildungssparen, „Akademikersteuer“,



Darlehenssysteme...) angestellt hat, worauf sich schließen läßt, daß über Studiengebühren zumindest einmal in Deutschland laut nachgedacht wird und es sicher nur eine Frage der Zeit sein wird, bis auch in Österreich dieses Thema konkretisiert werden wird. Immerhin sind 30 Mrd. S (inkl. Forschungsförderung...) bei 200 000 Studierenden in diesen Zeiten sicher ein beachtlicher Brocken im Budget(?!).

### 2. „Das Berufungsverfahren nach dem neuen UOG 1993“ Prof. Dr. R. Thienel

Hier wurde es für normale Technikstudenten schon schwieriger, die Probleme eines Juristen zu verstehen, wenn es um Diskrepanzen zwischen Verfassung, Europarecht und Bundesgleichbehandlungsgesetz, besonders im Hinblick auf den Frauen-



④ förderungsplan des Bundes geht. Auch wenn es darum geht, ob denn nun eine

Berufungskommission eine Unterkommission des Fakultätskollegiums oder ein Kollegial- ▶



► organ oder gar eine Verwaltungsbehörde mit imperium (?) sei, wird es nicht unbedingt klarer.

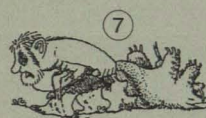


Danach wird es aber auch für uns etwas transparenter, nämlich als es um die Änderungen zum UOG75 geht: Die Planstellenzuweisung erfolgt durch den Bundesminister, die Umwidmung ist dann Sache des Senates. Die Berufungsverhandlungen führt nunmehr der Rektor. Der Rektor überprüft auch, ob im Berufungsvorschlag, der von der Berufungskommission erarbeitet wurde, auch die drei bestgeeigneten Bewerber genannt sind. Weiters soll es möglich sein, Professoren durch einen Dienstvertrag zu bestellen oder eine Bestellung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis.

Bei der Führung der Berufungsverhandlungen warf sich u.a. die Frage auf, ob der Rektor an die Reihung im Berufungsvorschlag gebunden sei oder nicht. Im Zusammenhang mit Hausberufungen wurden Bedenken über die Gefahr von unsachlichen Entscheidungen und damit eventuell verbundene Qualitätsverlust im Falle von Hausberufungen geäußert. Deshalb ist im Falle einer Hausberufung im UOG1993 auch ein positives Gutachten des Universitätenkuratoriums notwendig, um überhaupt mit einem solchen Kandidaten verhandeln zu können.



Zu denken gibt mir ein Erkenntnis des VfGH, in dem es heißt, daß nur gleich- bzw. höherqualifizierte Personen über die fachlichen Qualifikationen eines Habilitanten bzw.



Berufungsbewerbers befinden können. Dh im Klartext, daß ein Prof. mit dem Habilitationsfach Mathematik besser über die fachliche Qualifikation eines Habilitanten mit Habil.fach Elektrotechnik befinden kann als ein Doktorand bzw. Dipl.-Ing. oder Studierender der Elektrotechnik es kann.

### 3. „Rechtsschutz im universitären Ressourcenverteilungskampf“ Prof. Dr. P. Pernthaler

Theoretischer Exkurs mit für uns wenig interessantem Inhalt.

### 4. „Die Stellung des Akademischen Senates nach dem UOG 1993“ Prof. Dr. T. Öhlinger

Senat und Rektor sind Organe der Universitätsleitung. Die Aufgaben des Senates sind vielfältig, so etwa die Erstellung des Wahlvorschlages für die Funktion des Rektors, Erlassung und Abänderung der Satzung (Ordnungsvorschrift für die innere Organisation sowie die Tätigkeiten ihrer Organe) etc.



Einige der vorgebrachten Leitsätze bei der Erstellung des neuen UOG waren:

- Eines der Ziele des UOG93 ist eine tiefgreifende Veränderung der Leitungsstruktur der Universitäten im Sinne eines „Mischsystem aus kollegialer Leitung, Präsidialverfassung, Rektoratsverfassung und Management“.
- Die Zusammensetzung des Senates verwirklicht konsequent den Gedanken einer Repräsentation im Rahmen der Gruppenuniversität und verbessert dabei insbesondere die Vertretung der Professoren.



- Die Ämter des Vorsitzenden des Senates und des Rektors sind inkompatibel (Anm. d. Red. Computersprache?). Daraus können sich belebende Spannungen aber auch schwer lösbare Konflikte ergeben.
- Eine neue wesentliche Aufgabe ist die Erlassung einer Satzung, die eine gesetzergänzende Verordnung bildet. Weiters kann der Senat Richtlinien für die Tätigkeit des Rektors erlassen.

Das UOG93 sieht eine Gewaltentrennung „strategisch/operativ“ in Anlehnung an „Legislative/Exekutive“ vor (Senat/Rektor; Fakultätskollegium/Dekan; Studienkommission/Studiendekan. ■

